
**Bekanntmachung
über die Genehmigung der
6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Fellerstraße –
vom 26.07.2017**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 21.06.2017 – Az. 35.02.01.01- 22Vel-06-1342– die vom Rat der Stadt Velbert am 08.03.2017 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Fellerstraße – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Velbert am 08.03.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes“.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Fellerstraße –, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020– Fellerstraße –, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigegeführten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

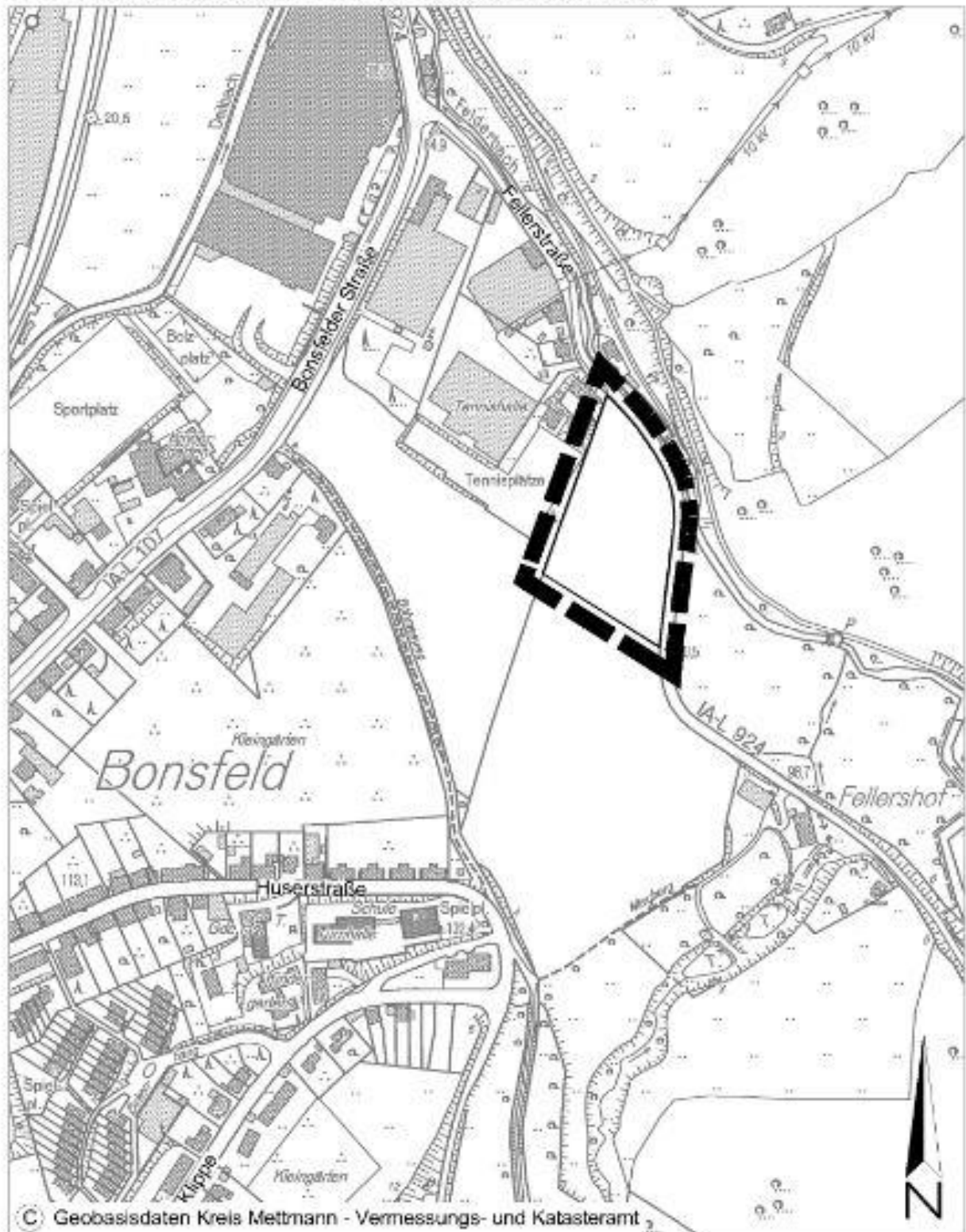
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Fellerstraße – wirksam.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 26.07.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 06. Änderung - Fellerstraße -



Stadtbezirk Velbert - Langenberg